

# **Satzung des Betreuungsvereins Kropp**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19.06.03

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schleswig unter dem Namen

**„Betreuungsverein Kropp e.V.“** eingetragen werden.

2. Er hat seinen Sitz in 24848 Kropp
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die gesetzliche Betreuung von Menschen, die aufgrund einer geistigen, seelischen oder körperlichen Erkrankung oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können. Dies wird gewährleistet durch eine ausreichende Zahl fachlich geeigneter Vereinsbetreuer gem. § 1897 Abs. 2 und 1900 Abs. 2 BGB sowie durch vertraglich angebundene freiberufliche Berufsbetreuer, die dem Verein gegenüber das Bestehen der erforderlichen Versicherungen gem. § 9 Ziffer 3 dieser Satzung für ihre Tätigkeit nachgewiesen haben.

Der Verein beaufsichtigt diese Mitarbeiter, bildet sie fort und versichert sie angemessen gegen Schäden, die diese Anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können.

Der Verein ermöglicht einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern.

Der Verein arbeitet im Kreis Schleswig-Flensburg.

2. Zweck des Vereins ist weiter die planmäßige Gewinnung, Einführung, Beratung, Unterstützung, Aus- und Fortbildung geeigneter ehrenamtlicher Betreuer sowie die Beratung Bevollmächtigter.

3. Zu diesem Zweck soll der Verein eine Kontakt- und Beratungsstelle einrichten und mit geeigneter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit die Tätigkeit von Einzelpersonen bei der Betreuung Hilfsbedürftiger fördern. Für die Aus- und Fortbildung sollen Ausbildungskonzepte im Rahmen der Erwachsenenbildung erarbeitet und realisiert werden.
4. Der Verein wird eine flächendeckende Versorgung hilfsbedürftiger Personen mit Wohnsitz im Bereich der Stadt/des Kreises Schleswig-Flensburg durch Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege sicherstellen helfen.
5. Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung ist der Verein bestrebt, entsprechend dem im BtG verankerten Grundsatz der Erforderlichkeit dazu beizutragen, dass alle Möglichkeiten kranker und behinderter Menschen zur Führung eines selbstbestimmten Lebens genutzt werden. Ebenso wird der Verein über betreuungsvermeidende Maßnahmen – wie Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen – planmäßig informieren. Im Einzelfall werden Personen bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht beraten.
6. Aufgabe des Vereins soll auch sein, Vereinsmitarbeiter zur Übernahme von Verfahrenspflegschaften zu befähigen und zur Verfügung zu stellen sowie auf Anforderung des Betreuungsgerichtes gutachterliche Stellungnahmen zur Betreuungsbedürftigkeit einer Person zu erstellen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.
3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.

4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte, die dem Verein übereignet wurden.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
6. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3(1) gegebenen Rahmens erfolgen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft des Vereins in einem Dachverband**

1. Der Verein ist Mitglied (bzw. wird Mitgliedschaft beantragen) im paritätischen Wohlfahrtsverband

#### **§ 5 Mitgliedschaft im Betreuungsverein**

1. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Die Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären die Vereinszwecke und –ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
3. Aus dem Bereich der hauptamtlichen Mitarbeiter und den angegliederten freiberuflichen Mitarbeitern kann höchstens eine Person Mitglied werden, sie kann jedoch nicht Mitglied des Vorstandes werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Austritt und Ausschluß sind schriftlich zu erklären. Die Kündigung hat mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende schriftlich zu erfolgen.
5. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder den Vereinszwecken zuwider handelt.

6. Gegen den Beschluss auf Vereinsausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben.

## **§ 6 Die Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlußfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
3. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
4. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
5. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 30 % - mindestens jedoch 3 Mitglieder - aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden oder einer zu wählenden Person geleitet. Beschlüsse werden offen durch Handaufhebung mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Wenn mindestens ein Mitglied die geheime Wahl beantragt, ist die Wahl zwingend geheim durchzuführen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von (6)  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines.
4. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
5. Sie setzt 2 Rechnungsprüfer ein, die Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines haben. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Direkte Wiederwahl ist nicht möglich.
6. Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder von den Vereinsmitgliedern vorgelegt werden.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Beim Vorstand ist zwischen dem außenvertretungsberechtigten Vorstand nach § 26 BGB und einem „erweiterten Vorstand“ zu unterscheiden. Im Innenverhältnis werden die Beschlüsse von dem erweiterten Vorstand (Vorstandschafft, Vereinsausschuss) getroffen, im Außenverhältnis jedoch nur von dem vertretungsberechtigten Vorstand (i.S. des BGB) verantwortet und umgesetzt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, 2 weitere Mitglieder in einen erweiterten Vorstand zu wählen-
4. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  1. 1. Vorsitzender
  2. 2. Vorsitzender

3. Schatzmeister
  4. 1. Beisitzer
  5. 2. Beisitzer
5. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer mit gerader Zahl werden in Jahren mit gerader Zahl gewählt, Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer mit ungerader Zahl in ungeraden Jahren. Daraus ergibt sich, dass die erste Amtszeit der „geraden“ Mitglieder nur 1 Jahr beträgt.
  6. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
  7. Der Vorstand trifft sich zwei mal im Jahr zur Vorstandssitzung, spätestens nach einem Zeitraum von 8 Monaten. Der 1. Vorsitzende lädt zu diesen Sitzungen mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich ein. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 50 % des Gesamtvorstandes beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch schriftlich oder telefonisch getroffen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden ist.
  8. Der Vorstand kann zusätzlich auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammentreffen.
  9. Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und –ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.
  10. Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
  11. Satzungsänderungen, die von aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der

Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

12. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

## **§ 9 Finanzen**

1. Auf hauptamtliche Beschäftigte werden keine tariflichen Bindungen angewendet.
2. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
  - a) Entgelte (Aufwendungsersatz und Vergütungen gem. § 1835 und 1836 BGB i.V.m. § 1908 e BGB)
  - b) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen
  - c) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird;
  - d) Spenden;
  - e) Zuwendungen Dritter, z.B. der freien Wohlfahrtspflege.
3. Der Verein ist verpflichtet, auf seine Kosten die Mitarbeiter und Mitglieder im Rahmen der Ihnen übertragenen Aufgaben angemessen gegen Haftpflicht-, Unfall- und Vermögensschäden, die gegen sie geltend gemacht werden, zu versichern.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
5. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kropp, den 28.03.2012

Hans-Georg Kuhr  
(1. Vorsitzender)

Heiko Madsen  
(2. Vorsitzender)

Wolfgang Behrendt  
(Schatzmeister)